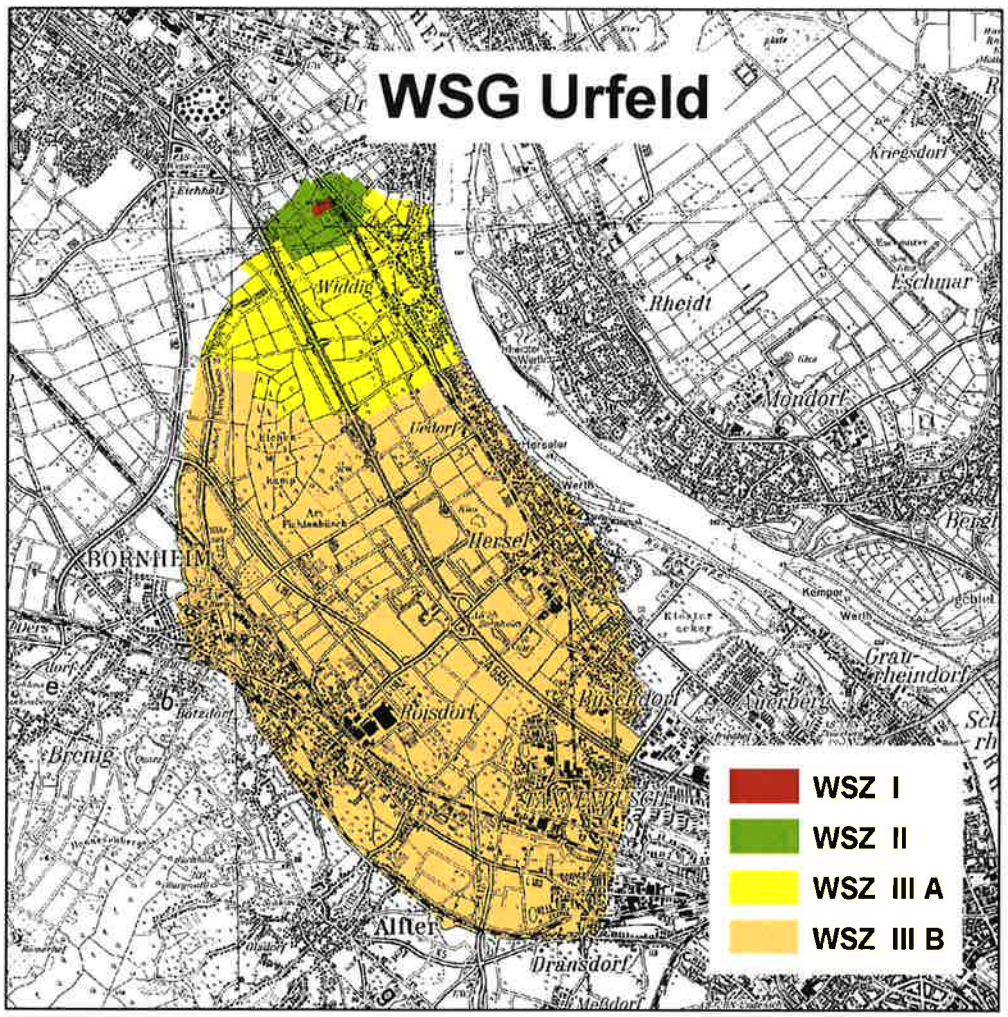

WSG Urfeld
Widdig
Rheidt
Kriegsdorf
Eschmar
Mondorf
Hersel
BORNHEIM
Roisdorf
Buschdorf
Brenig
Alfter
Dransdorf
WSZ I
WSZ II
WSZ III A
WSZ III B

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR ABGRENZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DIE GEWÄSSER IM EINZUGSGEBIET DER WASSERGEWINNUNGSANLAGE URFELD DES WBV WESSELING-HERSEL

(Stand: 18.9.1992)

1. Veranlassung
2. Bewilligte Grundwasserförderung
3. Grundwassergewinnungsanlagen
4. Geologische und hydrogeologische Verhältnisse
5. Wasserschutzgebiet
   - Rechtsgrundlagen
   - Abgrenzung und Gliederung des Wasserschutzgebietes
6. Quellenverzeichnis
   - Literatur
   - Karten

1. Veranlassung

Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat der Regierungspräsident Köln (RP Köln) mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 25.07.1967, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Ausgabe A, vom 14.08.1967, Nr.32, bereits einmal für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist nach 20 Jahren am 14.08.1987 außer Kraft getreten. Zur weiteren Sicherung der Trinkwasserversorgung ist zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Urfeld vor nachteiligen Einwirkungen erneut ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

2. Bewilligte Grundwasserförderung

Mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 14.06.1960, Aktenzeichen 64.I.h.5201.W.4, und der Änderungsurkunde vom 14.10.1985, Az.54.1.1.1.(3.10)1-Go wurde dem Wassserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel für 50 Jahre das Recht er-

teilt, im Wasserwerk Urfeld mittels 6 Rohrfilterbrunnen auf den Flurstücken 159, 162, 163, 164, 165, 178, Flur 18, Gemarkung Urfeld, unterirdisches Wasser in einer Menge bis zu

- 1.850 m^3/h
- 24.000 m^3/d
- 4,8 Mio. m^3/a

zum Zwecke der Verwendung als Trink- und Beregnungswasser zu fördern und verbrauchen.

3. Grundwassergewinnungsanlagen

Das Wasserwerk Urfeld liegt südlich der Stadt Wesseling, ca. einen Kilometer vom Rhein entfernt. Das Wasserwerk wurde 1960 in Betrieb genommen und versorgt seitdem die Stadt Wesseling und ab 1982 teilweise die Stadt Bornheim mit Trinkwasser, sowie zeitweise den Wasser- und Bodenverband Urfeld mit Beregnungswasser.

Die Förderanlagen bestehen aus 6 Vertikalfilterbrunnen die auf 4 Fassungsbereichen angeordnet sind. Die Brunnen sind zwischen 19 m und 26 m tief und mit beschichteten Stahlfiltern DN 700 bis DN 900 ausgebaut. Sie sind mit Tauchmotorpumpen bestückt, deren Leistungen zwischen 150 und 500 m^3/h betragen. Von den Doppelbrunnen der Fassung I und II kann aus hydraulischen Gründen nur jeweils ein Brunnen in Betrieb genommen werden. Alle Brunnen entnehmen ihr Wasser aus den im Untergrund in wechselnder Mächtigkeit anstehenden quartären Sanden und Kiesen.
Je nach Geländehöhe und Rheinwasserstand steht das Grundwasser im Bereich der Fassungsanlagen zwischen 3 und 9 m unter Geländeoberfläche an. Das geförderte Wasser wird über eine aus 6 Filterkesseln bestehende Aktivkohleaufbereitungsanlage, ausgelegt für 1600 m^3/h, geführt.

1991 betrug die Grundwasserförderung ca. 3,4 Mio. m^3

4. Geologische und hydrogeologische Verhältnisse

Die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Urfeld sind in den gut durchlässigen sandig-kiesigen Ablagerungen der Niederterrasse (NT) des Rheines verfiltert, die durch wenig wasserdurchlässige Auelehme bzw. Hochflutlehme (U,t,s) mit guter Filterwirkung

und unterschiedlicher Mächtigkeit (1 - 3 m) überdeckt sind.
Das Liegende der Terrassenablagerungen bilden tertiäre Feinsande und Schluffe, die den Aquifer nach unten weitgehend abdichten. Auf Grund des unregelmäßigen Reliefs der Tertiäroberfläche ergeben sich für die Terrassenablagerungen schwankende Mächtigkeiten zwischen 25 und 30 m. Hiervon sind im Mittel 20 m wassererfüllt.

Bei horizontaler Lagerung des Grundwasserleiters ist, wie im vorliegenden Fall, die Ausdehnung des Einzugsgebietes des Wasserwerkes abhängig von der Grundwasserfließrichtung, der Fördermenge im Wasserwerk sowie der natürlichen Begrenzung des Grundwasserleiters. Im Bereich der Terrassenablagerungen steht das Grundwasser in ständigem hydraulischem Kontakt zum Wasser des Rheines. Bei ausgeglichenem Wasserstand zwischen Grundwasser und Fluss verläuft die Grundwasserfließrichtung etwa parallel zur generellen Fließrichtung des Rheines. Bei niedrigen Wasserständen im Rhein wird dieser durch das Grundwasser gespeist, d.h. der Grundwasserstrom verläuft in Richtung zum Fluss (effluente Verhältnisse). Bei hohen Rheinwasserständen stellt sich dagegen ein Druckgradient vom Fluss zum Grundwasser ein, so dass sich für eine gewisse Zeit ein landwärts gerichteter Grundwasserstrom ergibt und infiltriertes Rheinwasser zu den Brunnen strömt (influente Verhältnisse). Dementsprechend ändert sich in Abhängigkeit vom Rheinwasserstand ständig die Grundwasserfließrichtung und damit die Grenze des Einzugsgebietes.

Die am häufigsten Auftretende Fließrichtung, entsprechen einem mittleren Rheinwasserstand, ist Nord-Nordwest.

Das Gesamteinzugsgebiet wird im Norden durch die Entnahmegrenze bei maximaler Förderung bestimmt. Im Osten bildet der Rhein die Grenze. Im Süden, nordwestlich von Roisdorf, stellt das Auskeilen der Niederterrasse am Vorgebirgsrand (Villestörung) die natürliche Begrenzung dar. Zwischen Roisdorf und Dransdorf grenzen im Süden von Löß überlagerte Schichten des Tertiärs und teilweise des Devons an den Niederterrassenkörper. Ein direkter hydraulischer Kontakt mit dem Grundwasser in diesen geologischen Schichtenkomplexen wird durch Feinsedimente im Einschnitt der Gumme (ehemaliger Rheinarm) verhindert.
Im Südosten wird das Einzugsgebiet durch die aus Grundwassergleichenplänen ermittelte Einzugsgebietsgrenze bei Rhein-Mittelwasser bestimmt. Im Westen erfolgte dies für Rhein-Niedrigwasser.

5. Wasserschutzgebiet

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), ausgefüllt durch die Vorschriften des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW, §§ 14,15).

Die Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Quellenschutzgebieten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.04.1975, Az. III A 2-605/7-8169/2 enthält spezielle Verfahrens- und Formvorschriften als Grundlage für die Erarbeitung der Verfahrensunterlagen und des Inhaltes der zu erlassenden Ordnungsbehördlichen Verordnung. Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden die Arbeitsblätter W 101, W 102 und W 103 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) als Richtlinien für Wasserschutzgebiete eingeführt. Das Arbeitsblatt W 101 behandelt Schutzgebiete für Grundwasserwerke.

Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes erfolgte gemäß den v.g. Richtlinien. Grundlage bildete dabei Untersuchungen und Berechnungen des Wasserwerkbetreibers und des Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA Bonn).

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes wurden mit dem Geologischen Landesamt des Landes Nordrhein-Westfalen (GLA NW) abgestimmt.

Die Anpassung der Wasserschutzgebietsgrenzen an vorhandene Parzellengrenzen erfolgte vor Ort durch das StAWA Bonn.

Abgrenzung und Gliederung des Wasserschutzgebietes

Gemäß den v.g. Richtlinien umfasst das Wasserschutzgebiet die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlagen und das Einzugsgebiet.

Der unterschiedlichen Auswirkungen von Gefahrenherden in Abhängigkeit von Art und Ort soll durch eine Gliederung des Wasserschutzgebietes in einzelne Schutzzonen Rechnung getragen werden.

Für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Urfeld wurde die gemäß Richtlinien übliche Gliederung des Wasserschutzgebietes gewählt. Damit ergeben sich von innen nach außen folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche)
- Zone II (engere Zone)
- Zone III A (weitere Zone - innerer Bereich)
- Zone III B (weitere Zone - äußerer Bereich)

Für die einzelnen Zonen sind die im Verordnungstextentwurf enthaltenen Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten vorgesehen. Dabei nehmen die Auflagen von innen nach außen ab.

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Als **Zone I** soll gemäß dem Arbeitsblatt W 101 des DVGW um jeden Brunnen eine quadratische Fläche mit einer Seitenlänge von 20 m festgelegt. In diesem Fall wurde das gesamte Wasserwerksgelände als Zone I festgelegt.

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind. Hiermit sind besonders bakteriologische Gefahren gemeint.

Die **Zone II** reicht gemäß dem Arbeitsblatt W 101 des DVGW von der Grenze der Zone I bis zu einer Linie, von der aus das Grundwasser etwa 50 Tage bis zum Eintreffen in der Fassungsanlage benötigt. Dabei ist die Fließgeschwindigkeit des Grundwassers maßgeblich vom Gefälle und vom K-Wert (Durchlässigkeitsbeiwert) des Aquifers abhängig. Der K-Wert wurde vom Wasserwerksbetreiber durch Auswertung von Korngrößenanalysen sowie der Leistungscharakteristiken der Brunnen bestimmt.

Die 50-Tage-Linie wurde nach dem Verfahren von TODD/HOFMANN, LILLICH und LÜTTIG (1972) berechnet. Diese Verfahren berücksichtigt die Fördermenge, die Grundwassermächtigkeit, den nutzbaren Porenanteil, die Aquiferdurchlässigkeit und das mittlere Betriebsspiegelgefälle.

Die Zone III soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Die **Zone III** reicht gemäß Arbeitsblatt W 101 des DVGW von der Grenze der Zone II bis Grenze des Einzugsgebietes der Fassungsanlagen. Reicht das Einzugsgebiet weiter als 2 km, so kann eine Aufgliederung in eine Zone III A bis etwa 2 km ab Fassung und eine Zo-

ne III B ab etwa 2 km Entfernung bis zur Grenze des Einzugsgebietes erfolgen. Die Ausdehnung des Einzugsgebiet wurde unter Pkt.4 beschrieben. Für die Schutzzone III ergibt folgende Abgrenzung:

- Im N : - Entnahmegrenze bei max. Förderung im Wwk Urfeld
- Im E : - Bereich zwischen Urfeld und Hersel - linkes Rheinufer
- Im SE: - Bereich zwischen Hersel und Dransdorf - Einzugsgebietsgrenze bei Rhein-Mittelwasser
- Im S : - Bereich zwischen Bornheim und Dransdorf - Rand der Niederterrasse
- Im W : - Bereich zwischen Urfeld und Bornheim - Einzugsgebietsgrenze bei Rhein-Niedrigwasser

6. Quellenverzeichnis

Literatur:

BAUGRUND- UND BODENAUFSCHLUSS-, WASSER- UND RUNDBAUGESELLSCHAFT SCHMITZ mbH, KÖLN (1985):"Siebanalysen und Durchlässigkeitsbeiwert-Bestimmung von Bodenproben der Bohrungen B II und B III"

BOLSENKÖTTER, H. / BUSSE, R. et al. (1984):"Hydrogeologische Kriterien bei der Bemessung von Wasserschutzgebieten für Grundwasserfassungen" Geologisches Jahrbuch, C 36; Hannover

DVGW-Arbeitsblatt W 101 (1975):"Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, 1.Teil, Schutzgebiete für Grundwasser"; Eschborn

HOFFMANN, W. / LILLICH, W. (1973):"Problematik der Bemessung der engeren Schutzzone für Lockergesteinsaquifere" Zeitschrift der dt.geol. Gesellschaft, 124; Hannover

LANGGUTH / VOIGT (1980):"Hydrogeologische Methoden"

LILLICH, W. / LÜTTIG,G. (1972):"Der Gewässerschutz aus hydrogeologischer Sicht, insbesondere hydrogeologische Kriterien zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten" GWF-Wasser/Abwasser, 113; München

SCHMIDT (1987):"Einfluss der Rheinwasserstände auf die Wasserzusammensetzung des Wasserwerkes Urfeld", Diplomarbeit FH Köln

Karten:

Geologische Karte von Preußen und benachbarter deutscher Länder, Maßstab 1:25000, Blatt 5107 Brühl (1930), Blatt 5207 Sechtem (1909)

Hydrologisches Kartenwerk für den Südteil der Niederrheinischen Bucht, Maßstab 1:25.000 Blatt 5107 Brühl (1958), Blatt 5207 Sechtem (1956), und Hydrologische Profilkarte Maßstab 1:2000, Ausführung 1H

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentliche Fassung!

Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.23
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 13. Juni 1994

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel (Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld) vom 24. Mai 1994

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der
1.Änderungsverordnung vom 4. Februar 1999
(Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9 für den Regierungsbezirk Köln vom 1. März 1999) und der
2.Änderungsverordnung vom 26. Januar 2005
(Amtsblatt Nr.6 für den Regierungsbezirk Köln vom 8. Februar 2005)

Inhalt

§ I Räumlicher Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Schutz in der Zone III B
§ 4 Schutz in der Zone III A
§ 5 Schutz in der Zone II
§ 6 Schutz in der Zone I
§ 7 Militärische Übungen und Liegenschaften
§ 8 Duldungspflichten
§ 9 Genehmigungen
§ 10 Befreiungen
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Andere Rechtsvorschriften
§ 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vorn 19.08.2002 (BGBl.I.S3243),

- der §§ 14, 13, 116, 117, 136 bis 138, 141, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vorn 25.06.1995 (GV.NRW.S.926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2004 (GV.NRW.S.259), in Verbindung mit Hde.Nr.10.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) in der Fassung vom 14.06.1994 (GV.NRW.S.360/SGV NRW.282)

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S.528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20.12.1994 (GV.NRW.S.1115)

wird verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs.1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich:

- im Gebiet der Stadt Bonn auf Teile der Gemarkungen Bonn und Buschdorf,
- im Gebiet der Stadt Bornheim auf Teile der Gemarkungen Brenig, Hersel, Roisdorf, Üdorf und Widdig,
- im Gebiet der Stadt Wesseling auf Teile der Gemarkung Urfeld,
- im Gebiet der Gemeinde Alfter auf Teile der Gemarkung Alfter

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick,

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, die aus 15 Blättern besteht und in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt ist.

Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte und Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 13) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Oberstadtdirektor in Bonn
   - Untere Wasserbehörde -

2. Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises
   - Untere Wasserbehörde -

3. Oberkreisdirektor des Erftkreises

4. Stadtdirektor Bornheim

5. Stadtdirektor Wesseling

6. Gemeindedirektor Alfter

7. Bezirksregierung Köln
   - Obere Wasserbehörde -

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, insbesondere

- Sauren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teereröle sowie deren Produkte, flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Gifte,
- chemische Stoffe für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Festmist,
- mineralische Düngemittel,
- Klärschlämme,
- Müllkompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 9. Mai 1990 (GMBl.S.114) in jeweils geltender Passung aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit

zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlagen aus dem Bereich von behauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser)

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist z.B. Niederschlagswasser von

- Fußwegen, Radwegen, Wohnwegen, Waldparkplätzen
- Hofflächen in Wohngebieten
- Dachflächen von Wohnhäusern, Garagen und Dachflächen in Wohngebieten
- Dachflächen in Gewerbegebieten, (wenn die Verschmutzung des Dachflächenwassers mit dem in einem Wohngebiet vergleichbar ist).

Gering verschmutztes Niederschlagswasser ist z.B. Niederschlagswasser von

- Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen
- Einkaufsstraßen, Märkten, Freiluftveranstaltungen
- Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten, (wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist).
- Dachflächen, Hofflächen und Verkehrsflächen in Industriegebieten, (wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist).

Stark verschmutztes Niederschlagswasser ist z.B. Niederschlagswasser von

- Lager-, Abfüll- Umschlagsplätzen für wassergefährdende Stoffe
- Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen
- Dachflächen, Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten und Industriegebiete sowie Dachflächen mit großflächigen Kupfer-, Zink- und Bleiabdeckungen

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser; sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen und Pferden, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Als Schwarzbrache im Sinne dieser Verordnung wird das Pflügen oder Grubbern von Flächen innerhalb der Vegetationsperiode und das bewusste Auslassen einer Folgefrucht oder Zwischenfrucht nach einer vorausgegangenen Hauptfrucht angesehen, obwohl ein Zwischenfruchtanbau möglich gewesen wäre.

(5) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende

Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe,
- Abbeizbetriebe,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Bergbaubetriebe,
- Kernkraftwerke,
- Abfallentsorgungsanlagen,
- Tankstellen,
- Autowaschanlagen,
- Autowerkstätten,
- chemische Reinigungen,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(6) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3
Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind, soweit nicht nach § 3 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Das Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Großanlagen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährlichen Anlagen;

2. das wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie dass Lagern und Zwischenlagen radioaktiver Stoffe, ausgenommen:

    - das Verarbeiten radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;

3. das Einleiten von unbehandelten Abwasser in oberirdische Gewässer;

3. a) Das Einleiten von gering verschmutztem Niederschlagswasser in den Untergrund

    - wenn über eine Mulde mit bewachsener und belebter Bodenzone mit Überlauf in eine Rigole mit einem Sohlabstand von mindestens 2 m zum höchsten Grundwasserstand oder

    - wenn über ein Filterbecken mit Überlauf in eine Rigole mit einem Sohlabstand von mindestens 2 m zum höchsten Grundwasserstand versickert wird.

4. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie Sanierungsmaßnahmen bei Einzelanlagen wie z.B. bei bestehenden Kleinkläranlagen. Die Verlängerung bestehender Erlaubnisse im Einzelfall steht dem gleich;

5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen und von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Umladestationen für Hausmüll, von Bauschuttaufbereitungsanlagen sowie von Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle;

6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;

7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen), ausgenommen:

    - Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherungsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund;

8. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern on Anlagen zum Sammeln, Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen;

9. das Bauen neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus geht;

10. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen und Parkplätzen für mehr als 20 Kraftfahrzeuge;

11. das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen;

12. Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird;

13. das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen (Abgrabungen), soweit das Grundwasser nicht angeschnitten oder freigelegt wird;

14. der Kahlschlag von Wald;

15. das Umwandeln von Wald in andere Bodennutzungsarten;

16. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;

17. das Anlegen, Erweitern oder wesentliche Andern von Fischteichen;

18. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen;

19. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Kleingartenanlagen,

20. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Andern von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft.

21. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)

    - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
    - sowie beim Einbau unter Häusern, Halten, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,

      wenn es sich um einen der folgenden Stoffe handelt:

    - Elektroofenschlacke
    - Hochofenschlacke
    - Hüttensand
    - LD-Schlacke
    - Schmelzkammergranulat
    - RCL-Material der besten Qualität (derzeit nach Gemeinsamem Runderlass des MURL und MSV vom 30.4.91: RCL II), soweit hinsichtlich der dort genannten Qualitätsanforderungen kein gegenteiliges Ergebnis einer Probe im Rahmen einer staatlichen Überwachung entgegensteht

- Mischungen aus den vorgenannten Stoffen

  und wenn sich über dem einzubauenden Material eine dauerhaft wasserdichte Decke befindet, d.h. eine

- Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke

  oder

- eine Pflaster-, Platten- oder Verbundsteindecke, die auf einer Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke verlegt ist; nicht jedoch, wenn sie nur wasserdicht verfugt ist oder auf einer Folienabdichtung etc. liegt

  und wenn der Abstand zum höchsten bekannten Grundwasserstand mindestens 1,5 Meter beträgt.

(2) In der Zone III B sind verboten:

1. Das Neuerrichten von wassergefährlichen Großanlagen, insbesondere Kernkraft-, Kohlekraft-, Chemiewerke;

2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen:

   - das Verarbeiten radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf, Mess- und Regeltechnik;

3. das Einleiten von Abwasser oder von wassergefährlichen Stoffen in den Untergrund (wie z.B. Versickern oder Versenken), ausgenommen:

   - das Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser mit Ausnahme über Sickerschacht,

   - das Versickern von gering verschmutztem Niederschlagswasser, wenn breitflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone versickert wird oder wenn über eine Mulde mit bewachsener und belebter Bodenzone versickert wird, ohne dass ein Überlauf in einen Sickerschacht, eine Rohr- oder eine Rigolenversickerung, oder wenn die Versickerung durch Verbundpflaster erfolgt,

   - das Versickern von Niederschlagswasser von befahrbaren Hofflächen, wenn die Versickerung über die Schulter oder über Verbundpflaster erfolgt,

   - das Versickern von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse, sowie von unbelastetem Kühlwasser jeweils über die belebte Bodenzone,

   - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,

   - das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen bei Sanierungsmaßnahmen sowie als Ausnahme im Einzelfall;

4. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen und von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen, ausgenommen:

- Umladestationen für Hausmüll, Bauschuttaufbereitungsanlagen und Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle;

5. das Ablagern nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine und von Abfällen jeder Art;

6. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z. B. nach der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;

7. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentliche Flächen, sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelner Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;

8. das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Pflanzenschutzmitteln);

9. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost, Klärschlamm) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn

   - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,

   - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und

   - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;

10. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z B. mineralische Düngemittel, Kompost) auf sonstigen Flächen. Das liegt im Sinne dieser Vorordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;

11. das Anlegen von Silagemieten wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;

12. das Anlegen von Schwarzbrachen;

13. das Einrichten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten;

14. das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen (Abgrabungen), soweit das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird;

15. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netztierhaltung in Gewässern.

16. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)

    - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastananlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen

    - sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden, soweit nicht genehmigungspflichtig nach Nr.21 des Absatzes 1;

    - beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)

    - sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 4
Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind, soweit nicht nach § 4 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Das Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Andern von Betriebstätten der Land- oder Forstwirtschaft;

2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;

3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen Anlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Abwasser (Abwasserleitungen) innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt von Abwasser in den Untergrund; die Verlängerung bestehender Erlaubnisse im Einzelfall steht dem gleich;

4. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen, das Errichten von Regenklärbecken und Regenüberlaufbecken und von Regenrückhaltebecken sowie Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;

5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen;

6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;

7. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);

8. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie das Erweitern oder wesentliche Ändern von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;

9. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (z.B. Tankstellen);

10. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von

    - Anlagen zum Lagern von Heizöl, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

    - Anlagen zum Lagern von bis zu 10.000 Litern Diesel für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

    - abgedichteten, eingefassten und überdachten Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln sowie von mineralischem Dünger,

    - dichten Behältern zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,

    - abgedichteten Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,

    - dichten Behältern zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf;

11. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund;

11. a) Das Einleiten von gering verschmutztem Niederschlagswasser in den Untergrund

    - wenn über eine Mulde mit bewachsener und belebter Bodenzone mit Überlauf in eine Rigole mit einem Sohlabstand von mindestens 2 m zum höchsten Grundwasserabstand oder

    - wenn über ein Filterbecken mit Überlauf in eine Rigole mit einem Sohlabstand von mindestens 2 m zum höchsten Grundwasserstand versickert wird.

12. Bohrungen, ausgenommen:

    Bohrungen

    - für bodenkundliche sowie geowissenschaftliche Untersuchungen,

    - für den Grundwasserbeobachtungsdienst;

13. Grabungen über eine Tiefe von 3 Metern hinaus, bei denen das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird;

14. Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 3 Metern;

15. das Erweitern von Gartenbaubetrieben;

16. das Anlegen grundwasserverträglicher Intensivkulturen;

17. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;

18. das Umwandeln von Wald in andere Bodennutzungsarten;

19. der Kahlschlag von Wald;

20. das Bauen neuer und das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht;

21. die Neueinrichtung von Schienenwegen;

22. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen und Parkplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;

23. das Erweitern von Friedhöfen;

24. das Errichten oder Erweitern eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern;

25. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen;

26. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt.

(2) In der Zone III A sind verboten:

1. Das Errichten von wassergefährlichen Anlagen jeder Art, ausgenommen:
    - Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen:
    - das Verarbeiten radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, wenn anfallendes Abwasser - ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung - nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr des Auswaschens oder Auslaugens wassergefährdender Stoffe besteht;

4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen:
    - Regenüberlaufbecken,

    - Regenklärbecken,

    - Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;

5. das Einleiten von unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer; Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z.B. Versickern oder Versenken), ausgenommen:

    - das Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser mit Ausnahme über Sickerschacht,

    - das Versickern von gering verschmutztem Niederschlagswasser, wenn breitflächig über die bewachsene Bodenzone versickert wird oder wenn über eine Mulde mit bewachsener und belebter Bodenzone versickert wird, ohne dass ein Überlauf in einen Sickerschacht, eine Rohr- oder eine Rigolenversickerung erfolgt,

    - das Versickern von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse, sowie von unbelastetem Kühlwasser jeweils über die belebte Bodenzone,

    - das Einleiten von unverschmutzten Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,

    - das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen als Ausnahme im Einzelfall;

6. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;

7. das Ablagern nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine und von Abfällen jeder Art;

8. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen:

    - Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund,

    - Abwasserleitungen;

9. das Errichten von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z B. ölgekühlten unterirdischen Stromleitungen;

10. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (wie z.B. Tankstellen);

11. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:

    - Anlagen zum Lagern von Heizöl, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

    - Anlagen zum Lagern von bis zu 10.000 Litern Dieselöl für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

- abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und von mineralischem Dünger,

- dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,

- abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern vor Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,

- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf;

12. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;

13. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentliche Flächen, sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;

14. das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost;

15. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn

    - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,

    - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung alter Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und

    - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;

16. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z. B. mineralische Düngemittel, Kompost) auf sonstigen Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;

17. das Anlegen von Silagemieten, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;

18. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben;

19. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen:

    - der Gemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel,

- grundwasserverträgliche Intensivkulturen;

20. das Anlegen von Schwarzbrachen;

21. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;

22. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen;

23. das Neuanlegen von Friedhöfen;

24. das Ausweisen oder Erweitern von Start- und Landebahnen;

25. Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird;

26. Abgrabungen über eine Tiefe von 3 Metern hinaus, sowie Abgrabungen, wenn das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird;

27. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen, Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netztierhaltung in Gewässern;

28. das Befahren von oberirdischen Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor;

29. Motorsportveranstaltungen;

30. das Errichten oder Erweitern von Schießstätten.

31. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)

    - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
    - beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,
    - beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
    - sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 5
Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind, soweit nicht nach § 5 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;

2. Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen;

3. das geringfügige Ändern baulicher Anlagen;

4. das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren bestehender Erdaufschlüsse;

5. grundwasservertragliche Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf;

6. forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung;

7. Bohrungen für geowissenschaftliche Untersuchungen und den Grundwasserbeobachtungsdienst;

8. das Bauen von Abwasseranlagen, soweit nicht in § 5 Abs.2 Nr.4 dieser Verordnung verboten.

(2) In der Zone II sind verboten:

1. Das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen;

2. das Errichten von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe;

3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;

4. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Andern von Abwasseranlagen, ausgenommen:
    - Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;

5. das Einleiten von Abwasser oder von wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund;

6. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen

7. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Ablagern natürlicher Locker- und Festgesteine, sowie das Ablagern von Abfällen jeder Art;

8. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe und von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;

9. das Sammeln, Lagern, Abfällen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen:
    - das zulässige Anwenden von Nährstoffträgern sowie von Pflanzenschutzmitteln;

10. der Transport von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen;
    - der Durchtransport im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung,

- Anliegerverkehr;

11. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager;

12. das Anwender von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;

13. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflachen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere dann vor; wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;

14. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Müllkompost und Abwasser;

15. das unsachgemäße Aufbringen vor Nährstoffträgern (wie z.B., mineralische Düngemittel, Festmist, Kompost auf erwerbsmäßig genutzte Flächen, Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn

    - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsemfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht, im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeintrage, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und

    - diese Aufzeichnungen nicht fünf Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;

16. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z. B. mineralische Düngemittel, Kompost) auf sonstigen Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor; wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, das nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;

17. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;

18. das Umwandeln von Wald in andere Bodennutzungsarten;

19. der Kahlschlag von Wald;

20. Intensivbeweidung und Pferche;

21. das Errichten von Intensiv- und Massentierhaltungsbetrieben;

22. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen:

    - grundwasserverträgliche Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf;

23. das Anlegen von Schwarzbrachen;

24. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben;

25. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;

26. das Neuanlegen von Friedhöfen;

27. Baustelleneinrichtungen, wie z.B. Aufenthalts- und Unterkunftsräume, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager;

28. das Ausweisen von Start- und Landebahnen;

29. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;

30. Grabungen, Abgrabungen oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, ausgenommen:

    - die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,

    - Maßnahmen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Handlungen nach § 3 Abs.1,

    - bodenkundliche Untersuchungen;

31. das Anlegen von Fischteichen;

32. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt;

33. Bohrungen jeder Art, ausgenommen:

    - Bohrungen für bodenkundliche sowie geowissenschaftliche Untersuchungen,

    - Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst;

34. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;

35. Motorsport- oder vergleichbare Veranstaltungen;

36. das Errichten von Schießstätten;

37. Märkte, Volksbelustigungen oder andere Veranstaltungen, die insbesondere den Aufenthalt von Menschen und Tieren zur Folge haben.

38. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)

    - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen

    - beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,

- beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
- sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 6
Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar, gestattet:

1. behördliche Überwachungsaufgaben;
2. das Betreten durch Bedienstete des Wasserwerksbetreibers oder von diesem beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden;
3. Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wasserwerksanlagen und der Grundstücke;
4. das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne das Verwenden von Nährstoffträgern oder das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Sonstige Handlungen sind verboten

§ 7
Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebiete" vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 8
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs.2 Nr.2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

Sie sind jedoch verpflichtet,

1. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,

2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,

3. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermeßstellen ,

5. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,

6. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und

7. das Beseitigen von Ablagerungen

zu dulden.

(3) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber der betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und - soweit beteiligt - dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zugeben.

§ 9
Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs.1 und 5 Abs.1 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der

Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Vor Entscheidungen, denen über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer einzuholen Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besondere Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 findet auch in Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 10
Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

   oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören

Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenkendes Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Im übrigen gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 9 dieser Verordnung entsprechend

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrtlässig eine nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs.1 oder 5 Abs.1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs.2, 4 Abs.2, 5 Abs.2 oder 6 Abs.2 dieser Verordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12
Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Köln, den 26. Januar 2005

Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde -

gez. Roters

Regierungspräsident